

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 11

Artikel: Volle Freizügigkeit ja, aber ohne neues Gesetz
Autor: Senn, Peter / Ru
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volle Freizügigkeit ja, aber ohne neues Gesetz

Im Gespräch stellt Peter Senn, Geschäftsführer der Pensionskasse der technischen Verbände SIA, STV, BSA, FSAI, seine Meinung zum Vorentwurf des «Freizügigkeitsgesetzes» dar.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen heute bei einem Stellenwechsel zum Teil empfindliche Einbussen beim Vorsorgeschutz in Kauf nehmen, weil die meisten Pensionskassen nur eingeschränkte Freizügigkeitsleistungen vorsehen. Am 24. April 1990 hat der Schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) eine «Freizügigkeitsinitiative» eingereicht, um diesen Missstand zu beheben. Der Bundesrat hat nun einen «Vorentwurf» für ein neues Freizügigkeitsgesetz in die Vernehmlassung geschickt, der als indirekter Gegenvorschlag zur genannten Initiative gedacht ist.

Herr Senn, bei einem Stellenwechsel verlieren heute die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viel Geld, weil nicht sämtliche Pensionskassenbeiträge mitgegeben werden. Der Bundesrat hat dieses Problem erkannt und will nun die volle Freizügigkeit einführen. Was halten Sie von dieser Idee?

Es dürfte heute politisch und auch sachlich weitherum unbestritten sein, dass die «goldenen Fesseln» der 2. Säule raschmöglichst zu sprengen sind. Denn sie behindern die wirtschaftlich notwendige Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bedeuten vor allem für diejenigen mittleren und

höheren Alters eine zusätzliche, fast unüberwindliche Erschwernis beim Stellenwechsel.

Die PTV hat diese Problematik schon frühzeitig erkannt und daher die volle Freizügigkeit bereits mit Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 eingeführt. Für die bei uns angeschlossenen Arbeitnehmer wäre ein solches Gesetz also nicht nötig. Um so weniger, als unsere Definition der vollen Freizügigkeit genau mit derjenigen in Art. 15 (Kasten) des Gesetzesentwurfes übereinstimmt.

Wenn eine «kleine» Pensionskasse wie die unsere volle Freizügigkeit gewährt, sollte das ja bei anderen Vorsorgeeinrichtungen auch möglich sein. Weshalb gibt es denn heute nicht bereits mehr Nachahmer?

Das hängt damit zusammen, dass die verschiedenen Pensionskassen unterschiedlich finanziert werden: Die einen Kassen funktionieren nach dem «Beitragsprimat», die anderen nach dem «Leistungsprimat».

Das Beitragsprimat bedeutet, dass die Leistungen in Abhängigkeit der effektiv einbezahlten Beiträge festgelegt werden. Mit anderen Worten, die Beiträge bestimmen die Höhe der Rente. Jeder einbezahlte Franken landet im individuellen «Sparstrumpf» der versicherten Person.

Im Leistungsprimat wird zuerst einmal die reglementarisch zu erbringende Leistung festgesetzt. Das heisst, die Pensionskasse garantiert eine Rente, wobei es sich meistens um einen Prozentsatz des jeweils versicherten Lohnes handelt. Da in der Regel mit zunehmendem Alter der Lohn aber steigt, muss sich der oder die Versicherte jeweils in die nächsthöhere Lohnstufe «einkaufen». Jede dieser nachzuzah-

Die Pensionskasse der Branche

Die Pensionskasse der technischen Verbände SIA, STV, BSA, FSAI – kurz PTV – ist die Vorsorgeeinrichtung für die technische Branche. Sie wurde 1961 als unabhängige Stiftung ins Leben gerufen, die ausschliesslich Berufsleuten der technischen Branche offensteht. Die Geschäftsstelle befindet sich in Bern (Tel. 031/22 81 16).

lenden Lohnerhöhungen kann jedoch auf immer weniger Beitragsjahre verteilt werden. Deshalb enthält das Leistungsprimat eine grosse Solidaritätskomponente: Weil für alle Versicherten der gleiche Beitragssatz erhoben wird, finanzieren die jungen und jüngeren Versicherten Beiträge der älteren Generation mit. Jeder einbezahlte Franken landet somit in einem kollektiven «Sparstrumpf». Diese Art von Finanzierung ist verständlicherweise viel teurer, denn niemand weiss, wie sich die Löhne entwickeln werden. Dafür weiss der Versicherte immer, wie seine Leistung im Verhältnis zum versicherten Gehalt aussehen wird. Im Beitragsprimat ist die Finanzierung übersichtlicher, die Endleistung kennt man aber erst, wenn man einmal das Rücktrittsalter erreicht hat.

Wo liegt nun das Problem der vollen Freizügigkeit?

Vereinfacht gesagt liegt es bei den Leistungsprimatkassen. Sie haben nämlich das Problem, den sogenannten Barwert der erworbenen Leistung oder das Deckungskapital festzulegen, also den Betrag, der einem Austrittswilligen mitgegeben wird. Jüngere Versicherte bis ungefähr 35 Jahre haben wegen der kollektiven Finanzierung eigentlich noch gar kein oder ein zu kleines Deckungskapital. Zwar lässt es sich rein versicherungsmathematisch berechnen, es gibt dazu aber verschiedenste anerkannte Formelwerke, die zu unterschiedlichen Deckungskapitalien – auch bei gleichen Leistungen – führen können. Man müsste also allen Pensionskassen eine einheitliche Berechnung der Aus- und Eintrittsleistungen vorschreiben, und zwar bei einem einheitlichen Zinsfuss. Erschwerend kommt dazu, dass es auch verschiedene Typen von Leistungsprimatkassen gibt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird aber von einem einzigen Typ ausgegangen. Was ist mit den anderen? Die müsste man dann gleichschalten!

Damit wäre aber doch die vom Bundesrat angestrebte Harmonisierung der

Die zutreffenden Absätze von Art. 15 des Vorentwurfes zum «Freizügigkeitsgesetz» lauten:

Abs. 1 Die Ansprüche des Vorsorgenehmers entsprechen bei Spareinrichtungen dem Sparguthaben und bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen dem Deckungskapital.

Abs. 3 Das Deckungskapital ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik im Anwartschaftsdeckungsverfahren für geschlossene Kassen zu berechnen.

Zum Begriff «Deckungskapital»:

Die Formel zur Berechnung des Deckungskapitals muss neben dem technischen Zinsfuss auch die durchschnittliche Lebenserwartung sowie Invalidisierungs- und Todesfall-Wahrscheinlichkeiten berücksichtigen.

(Vereinfacht gesagt heisst dies wohl: Das Deckungskapital umfasst die Summe aller vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber eingebrachten Beträge, vermehrt um Zins und Zinseszins, vermindert um Prämien zur Abdeckung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken.)

Freizügigkeitsleistungen gewährleistet?

Ich bin der Meinung, dass eine vollständige Harmonisierung gar nicht möglich ist. Das würde nämlich eine verstaatlichte 2. Säule bedeuten, man könnte es auch «Volkspension» nennen. Die Frage wäre somit: Wollen wir die Volkspension oder aber unser bewährtes Drei-Säulen-Prinzip, um welches wir vom Ausland immer mehr beneidet werden und das bereits Nachahmer gefunden hat?

Heisst das mit anderen Worten, dass Sie gegen den Gesetzesentwurf sind?

Hier muss ich etwas differenzieren. Prinzipiell bin ich eher ein Gegner von zu viel Reglementierung. Besonders wenn sie, wie der vorliegende Gesetzesentwurf, die freie Marktwirtschaft auf so empfindliche Weise einschränken will. Natürlich gibt es, wie immer, auch positive Aspekte. Gesamthaft gesehen könnte man das Gesetz als brauchbare Diskussionsgrundlage für eine Freizügigkeitsregelung betrachten. Der Barwert der erworbenen Leistungen ist als Ansatzpunkt in Ordnung, die geforderten Mindest-Freizügigkeitsleistungen sind mässig, dagegen müssen beim Austritt nicht mehr so komplizierte Abrechnungen gemacht werden. Auch

kann man die vorgesehenen Regelungen von Nebenpunkten nur begrüßen, wie zum Beispiel die Fälligkeitsregelung, die Verzinsung der Freizügigkeitsleistungen zu einem vom Bundesrat festgesetzten Zinssatz, die Informationspflicht über die Freizügigkeitsleistung oder auch die Barauszahlung bei Geringfügigkeit oder die Regelung der nicht verwendbaren Austrittsleistungen beim Eintritt.

Was ist also gegen den Vorschlag des Bundesrates einzuwenden?

Nun, der Gesetzesentwurf ist zu umfassend und greift in vielen Punkten der 1995 fälligen BVG-Revision vor. Er wird, so wie er im Moment ausformuliert ist, kaum sehr schnell alle Hürden nehmen. Ich würde es viel lieber sehen, wenn man schrittweise vorgeht. Mit einigen Modifikationen könnte die volle Freizügigkeit im vorgesehenen Rahmen sofort eingeführt werden, indem man die heute gültigen OR-Bestimmungen 331 a) und 331 b) ersetzt. Dazu braucht es kein neues Gesetz. In einem weiteren Schritt kann man dann im Rahmen der BVG-Revision eine Harmonisierung der im Prinzip wünschbaren Umfeldregelungen, wie zum Beispiel Fälligkeitsregelung, Verzinsung

der Freizügigkeitsleistungen, Barauszahlung usw., anpacken. Sollte nun ein weiteres Gesetz hinzukommen, sehe ich schwarz für das Image der 2. Säule, das – zu Unrecht – schon heute angekratzt ist. Wenn später eines der Gesetze revidiert werden soll, wird man jeweils immer vier Gesetze miteinander harmonisieren müssen, denn das ZGB enthält ja auch noch Bestimmungen über die Stiftungen. Wo bleibt da das Postulat der Vereinfachung und Transparenz?

Bedeutet das, dass sich die Pensionskassen gegen den Gesetzesentwurf wehren werden?

Ich muss hier ganz klar festhalten, dass sich die Pensionskassen nicht gegen die volle Freizügigkeit wehren – grundsätzlich befürworten alle Vorsorgeeinrichtungen eine Neuregelung. Viele erbringen ja schon auf freiwilliger Basis verbesserte Freizügigkeitsleistungen. Was die meisten Verantwortlichen von Pensionskassen bemängeln, ist der Weg, den der Bundesrat zur Einführung der vollen Freizügigkeit einschlagen will. Ich würde es begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Anregungen der Praxis besser aufnehmen würde.

Ru

Rechtsfragen**Legale Genfer Fensterisolationvorschriften für Altbauten**

Der Staatsrat des Kantons Genf hat ein Reglement erlassen, das bei bestehenden Bauten vorschreibt, innert 20 Jahren die Fenster bestimmten Normen der Wärmeisolation anzupassen. In bestimmten Fällen beträgt die Frist sogar nur 10 Jahre. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass diese Beschränkung der Eigentumsfreiheit eine genügende gesetzliche Grundlage hat.

Nach Artikel 22ter Absatz 2 der Bundesverfassung können die Kantone auf dem Gesetzgebungswege und aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschränkungen des Eigentums vorsehen. Selbst wenn diese Beschränkungen die Institution des Eigentums nicht in Gefahr bringen, dürfen sie doch die gewährleisteten Individualrechte des Eigentümers in ihrem Bestande nicht antasten. Nebst der gesetzlichen Grundlage und dem genügenden öffentlichen Interesse muss die Beschränkung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren. Der im vorliegenden Fall staatsrechtliche Beschwerde führende Hauseigentümer verzichtete auf eine Überprüfung, ob die Isolationsvor-

schrift verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sei. Er wollte nur abgeklärt haben, ob die gesetzliche Grundlage genüge. Dies war nach der Auffassung der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes der Fall.

Eine Eigentumsbeschränkung kann auch im Auferlegen einer Pflicht zu einem Tun bestehen. Der Beschwerdeführer hatte zutreffenderweise nicht behauptet, es handle sich um einen besonders schweren Eingriff. In einem Fall nicht besonders schwerer Eigentumsbeschränkung prüft das Bundesgericht die Frage, ob eine gesetzliche Basis vorhanden sei, nur daraufhin, ob sie willkürfrei bejaht werden könne.

Das Genfer Bau- und Installationsgesetz schreibt vor, dass Bauten so errichtet und unterhalten werden müssten, dass die zu ihrem Funktionieren benötigte Energie wirtschaftlich und rationell verwendet werde. Diese sehr allgemein gefasste Vorschrift könnte bei einem besonders schweren Eingriff zögern lassen, wenn es um das Bejahen der genügenden Gesetzesgrundlage ginge.

Bei einem nicht besonders schweren Eingriff braucht diese Bestimmung aber nicht einschränkend ausgelegt zu werden. Sie genügt, um ein Reglement zu decken, das die Anpassung bestehender Gebäude an Fensterisolationvorschriften verlangt. Das Gesetz enthält noch andere Anpassungsvorschriften. Bei der hier vorliegenden Bestimmung unterstrich das Bundesgericht die Unterhaltspflicht in bezug auf die Energieverlusteinsparung.

Eine gesetzliche Grundlage fehlte auch nicht bei näherer Betrachtung des Genfer Energiegesetzes. Dieses hat ausdrücklich ergänzende Funktion zum Bau- und Installationsgesetz. Wirtschaftlicher und rationeller Energiegebrauch wird vorgeschrieben. Die Ausführung wird Reglementen des Staatsrats anvertraut, welche insbesondere die Wärmeisolationmassnahmen festlegen sollen. Dabei wird wieder auf das Bau- und Installationsgesetz als Rahmen verwiesen. Selbst bei freier Prüfung durch das Bundesgericht hätte dies genügt, um dem angefochtenen Teil des Reglements ein genügendes gesetzliches Fundament zu sichern. Die staatsrechtliche Beschwerde des Hauseigentümers wurde darum abgewiesen. (Unveröffentlichtes Urteil 1P.283/1989 vom 16. Mai 1990)

Dr. R. B.